

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)300**

10. März 2023

---

## **Stellungnahme Theben AG**

---

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende**  
**BT-Drucksache 20/5549**

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme

im Rahmen der Anhörung für das Gesetz  
zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

## Inhalt

1	Warum das GNDEW notwendig ist .....	2
2	Werden die Ziele des GNDEW erreicht? .....	2
3	Welche Anpassungen am GNDEW sind noch sinnvoll? .....	3
4	Was ist über das GNDEW hinaus wichtig? .....	3

## 1 Warum das GNDEW notwendig ist

Für die Erreichung der Klimaziele ist eine Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität notwendig. Dies spiegelt sich in den politischen Zielen wider: 15 Millionen Elektromobile und 6 Millionen Wärmepumpen sollen bis 2030 erneuerbare Energien in diesen Sektoren nutzbar machen. In der Folge wird der Stromverbrauch ansteigen. Die Erreichung des Ziels eines Anteils erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Stromverbrauch bis 2030 (2022 waren es etwa 46 Prozent) muss daher auch mit einem stark beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren einhergehen.

Für den Hochlauf dieser Energiewendetechnologien sind die Voraussetzungen zu schaffen. Damit der angestrebte Zubau erfolgen kann brauchen die Netze eine sichere Kommunikationsinfrastruktur, sie brauchen Daten und die Möglichkeit im Notfall in Erzeugung oder Verbrauch eingreifen zu können. Diese sichere Kommunikationsinfrastruktur wird mit dem Rollout intelligenter Messsysteme in Deutschland aufgebaut. Zudem ermöglichen es die intelligenten Messsysteme, Flexibilitäten der elektrifizierten Prosumer zu nutzen und neue Tarife schaffen. Dies ist nur der Anfang, denn die Messsysteme sind offen für weitere Dienste und Mehrwertangebote. Hier existiert heute bereits ein Ökosystem, das auf die Verbreitung der Messsysteme setzt und entsprechende Produkte und Services entwickelt.

Das GNDEW bringt Rechts- und Investitionssicherheit in den Prozess des Aufbaus der digitalen Infrastruktur des intelligenten Messsystems. Daneben soll es zur Beschleunigung und Entbürokratisierung der Digitalisierung der Energiewende beitragen.

## 2 Werden die Ziele des GNDEW erreicht?

Die Anpassungen, die mit dem GNDEW am Messstellenbetriebsgesetz vorgenommen werden, sind zielführend, um die angestrebten Ziele Rechtssicherheit, Investitionssicherheit, Beschleunigung und Entbürokratisierung zu erreichen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **Abschaffung der Markterklärung** entschärft einen Grund für rechtliche Auseinandersetzungen und schafft somit die notwendige Rechts- und Planungssicherheit.
- Ein **gesetzlicher Rolloutfahrplan** mit Mindestzielen schafft für uns als Hersteller eine Grundlage für weitere Investitionen.
- Die **Deckelung der Kosten** für ein intelligentes Messsystem auf 20 Euro pro Jahr für den Letztverbraucher stärkt Akzeptanz und Nachfrage. Allerdings muss der Umgang mit den Kosten geklärt werden, die der Verteilnetzbetreiber übernimmt.

- Die **Erhöhung der Freiheitsgrade**, z.B. für Rolloutplanung, Rolloutkonzepte, Lieferkette etc. kann zur Beschleunigung und Entbürokratisierung beitragen, ohne das Sicherheitsniveau des Rollouts in Frage stellen.
- Der bestehende **Ansatz des intelligenten Messsystems als sichere Kommunikationsplattform** für die Energiewende wird **richtigerweise beibehalten**.

### 3 Welche Anpassungen am GNDEW sind noch sinnvoll?

Im Hinblick auf die Beschleunigung des Rollouts ergeben sich heute insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit bei einzelnen Akteuren. Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, wird sich die Beschleunigung des Rollouts auch in der Praxis einstellen. Dies betrifft:

- Die Sicherstellung der **Wirtschaftlichkeit für den Messstellenbetreiber**, d.h. die heute geltenden Preisobergrenzen schnell überprüfen und ggf. justieren. Die in § 48 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene „Analyse zu Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.“ sollte statt wie im GNDEW vorgesehen nicht erst Ende 2024, sondern bereits Ende 2023 vorgelegt werden.
- Die Sicherstellung der **Wirtschaftlichkeit für den Verteilnetzbetreiber**: Das GNDEW verweist allgemein auf die Anreizregulierung, d.h. dem Grunde nach gehen die Kosten in die Erlösobergrenzen der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung ein. Dort unterliegen sie aber in der derzeitigen Formulierung des § 7 den Erlösvorgaben, werden also nur mit Zeitversatz und nur unvollständig refinanziert, obwohl der Verteilnetzbetreiber keinen Einfluss auf diese Kosten hat. Wichtig wäre eine Klarstellung, dass diese Kosten als "dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten" nach § 11 Abs. 2 Anreizregulierungs-Verordnung behandelt werden. Diese werden für vergleichbare Kostenpositionen, z.B. gesetzliche Vergütungspflichten, Konzessionsabgaben etc. ebenfalls angewendet. Sofern eine entsprechende Regelung durch das GNDEW nicht möglich ist, wäre zumindest ein Signal der Bundesnetzagentur zum Umgang mit diesen Kosten erforderlich.

### 4 Was ist über das GNDEW hinaus wichtig?

Ein wichtiger Faktor für die Beschleunigung des Rollouts ist die **Steuerbarkeit über das intelligente Messsystem**. Anforderungen hinsichtlich Cybersecurity und Interoperabilität der dafür notwendigen Systemeinheiten wurden bereits diskutiert. Nun muss parallel zur Verabschiedung des GNDEW Klarheit geschaffen werden, was

die Anforderungen an die Systemeinheiten (z.B. die Steuerbox) angeht, die zusammen mit dem intelligenten Messsystem betrieben werden. Der Markt wartet auf eine Entscheidung und kann sich erst im Anschluss daran final ausrichten.

Ebenfalls parallel zur Verabschiedung des GNDEW sehen wir den Bedarf für eine **Anpassung des Eichrechts**. Softwareupdates für SMGWs müssen für den agilen Rollout des GNDEW vereinfacht werden. Softwareaktualisierung sollten von den Regelungen des § 40 MessEV und § 37 MessEG ausgenommen werden. Updates werden bereits durch BSI und PTB freigegeben und sollten keiner weiteren (Doppel-)Prüfung auf Länderebene unterzogen werden müssen.

Große Bedeutung kommt außerdem dem **Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur** zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen **nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz** zu. Wichtig ist, dass ein §14a-Vertrag automatisch mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems verknüpft wird und, sobald möglich in auch die Steuerung im Sinne des §14a über das intelligente Messsystem erfolgt. Aufgrund der Zubaugeschwindigkeiten bei den flexiblen Lasten liegt hier das größte Potential für die Beschleunigung des Messsystem-Rollouts und des Aufbaus steuerbarer Netzanschlüsse.